

49. Wer entgegen der gesetzlichen Vorschrift, behufs Ermittlung der Erbschaftsteuer alle zur Erbmasse gehörigen Forderungen in das Inventar zu setzen, vermeintlich wertlose Ausstände oder eingegangene Beträge wegen stillschweigender Verrechnung auf bezahlte Nachlassschulden verschweigt und gleichwohl die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars an Eidesstatt versichert, begeht eine fahrlässige Versicherung an Eidesstatt.

St.G.B. §. 156.

Preussisches Erbschaftsteuergesetz vom 30. Mai 1873 §§. 5. 23. 33.
(G. S. S. 329.)

I. Straffenat. Ur. n. 13. November 1879 g. M. Rep. 184/79.

II. Appellationsgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Die Richtigkeitsbeschwerde macht geltend, daß die Angeklagten sich einer aus Fahrlässigkeit verübten falschen Versicherung an Eidesstatt bezüglich des von ihnen hergestellten Verlassenschafts-Verzeichnisses gegenüber dem Erbschaftssteueramte durch Verschweigung einer zur Erbschaft gehörigen Forderung von 8000 Thalern aus dem Grunde nicht schuldig gemacht haben, weil diese Forderung wertlos und deshalb in das Nachlassverzeichnis nicht aufzunehmen gewesen sei.

Der Beschwerdeansführung kann jedoch keine Folge gegeben werden. Allerdings bestimmt §. 23 des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Mai 1873, daß unsichere und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände nur mit einem mutmaßlichen Werte in Rechnung kommen; allein hieraus kann die Richtigkeitsbeschwerde nicht folgern, daß, weil die Angeklagten jene Forderung nicht für unsicher, sondern für vollständig wertlos hielten, dieselbe nicht angegeben zu werden brauchte.

Dem §. 5 des Erbschaftsteuergesetzes schreibt vor, daß behufs Entrichtung der Erbschaftsteuer der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen hinzuzurechnen seien, wobei die Ermittlung des Betrages der Masse auf den gemeinen Wert zur Zeit des Anfalles gemäß §. 12 a. a. O. zu richten ist. Ferner bestimmt obiger §. 23 a. a. O., daß, falls hinsichtlich des in Rechnung zu setzenden mutmaßlichen Wertes unsicherer oder anderer zur sofortigen Werts-

ermittelung nicht geeigneter Gegenstände keine Einigung zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde stattfindet, letztere von dem angegebenen Werte die Steuer einzuziehen und die Berichtigung des Wertansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten kann, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Wertermittelung abhängt. Hieraus erhellt, daß sich die Steuerbehörde bei der Angabe des Wertes — also sowohl des Minderwertes wie des Unwertes — von seiten des Steuerpflichtigen nicht zu beruhigen braucht, sondern selbst den Wert oder Unwert einer Verlassenschaftsforderung würdigen und zum Austrage bringen lassen darf; daß aber auch folgerichtig nicht im Ermessen des Steuerpflichtigen liegen kann, ob er wegen vermeintlichen Unwertes einer Verlassenschaftsforderung dieselbe in das Verzeichnis einstellen wolle oder nicht. Die Steuerbehörde hat umsomehr die Berechtigung, auf ein vollständiges Verzeichnis aller zur Masse gehörenden Forderungen zu dringen, als eine zur Zeit des Erbschaftsanfalles als wertlos zu erachtende Forderung später dennoch realisierbar und nachträglich zur Erbschaftsteuer herbeigezogen werden kann.

Deshalb verlangt auch §. 33 des Erbschaftsteuergesetzes, daß dem Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Wertangaben — sohin auch die allenfallsige Angabe der vermeintlichen Wertlosigkeit — enthaltendes Verzeichnis (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnenden oder davon in Abzug zu bringenden Gegenstände vorgelegt werde.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagten, auch wenn sie die erwähnte Forderung zu 8000 Thalern zur Zeit der Errichtung des Verlassenschaftsverzeichnisses für unrealisierbar oder wertlos hielten, dennoch zur Angabe derselben bei der Erbschaftsteuerbehörde verpflichtet waren; und die thatsächliche Feststellung der Vorinstanz, daß die Angeklagten dadurch, daß sie jene Forderung in das Inventar nicht aufnahmen und gleichwol dessen Richtigkeit und Vollständigkeit am 27. Juli bezw. 1. September 1875 an Eidesstatt versicherten, diejenige Aufmerksamkeit außer Augen setzten, zu welcher sie bei Abgabe einer solchen Versicherung verpflichtet waren, und deshalb der fahrlässigen Abgabe einer solchen Versicherung an Eidesstatt aus §. 156 St.G.B.'s vor dem königlichen Erbschaftsteueramte zu Posen, einer zur Abnahme solcher Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde, sich

schuldig gemacht haben, kann, da hierbei ein Rechtsirrtum in keiner Weise ersichtlich ist, mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht weiter angefochten werden.

Ferner steht thatsächlich fest, daß die Angeklagten in dem von ihnen am 27. Juli bezw. 1. September 1875 als richtig und vollständig an Eidestatt versicherten Verlassenschaftsinventare die auf Malpin Nr. 15 für ihre Eltern eingetragenen Forderungen zu 1659 Thlr. 21 Sgr. nicht aufführten. Auch hier verdient ihr gegen ihre Verurteilung wegen einer aus Fahrlässigkeit falsch abgegebenen Versicherung an Eidestatt erhobener Einwand, diese eingegangenen Beträge auf bezahlte Nachlassschulden stillschweigend verrechnet, hierdurch aber den wahren Bestand des Nachlasses nicht beeinträchtigt zu haben, keine Beachtung; denn solche Manipulationen ohne Kenntniß der Steuerbehörde führen zur Verdunkelung der Verlassenschaftsverhältnisse und verstoßen gegen die schon oben erwähnte Vorschrift in §. 33 a. a. D."